

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Zimmer Gerüstbau, Inhaber Markus Zimmer, Poststr. 8, 54524 Klausen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, insb. aller Kauf-, Liefer- und Werkverträge, die wir mit unseren Kunden abschließen.

(2) Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Im unternehmerischen Verkehr gelten diese Bedingungen spätestens mit Vertragsabschluss als angenommen.

(3) Verbraucher in Sicht der Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

(4) Unternehmer in Sicht dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(5) Kunde in Sicht dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unserer Kunden oder sonstige abweichende Vereinbarungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich und in Textform von uns anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn von uns den Bedingungen unserer Kunden im Einzelfall nicht widersprochen wurde.

(6) Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen unserer Kunden unter Hinweis auf ihre Bedingungen werden bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

(7) Die DIN 18451 ist Vertragsgrundlage mit der Ausnahme der Abschnitte 3.7, sowie 4.3.23, die mit gleichen Ziffern mit folgenden inhaltlichen Abweichungen geregelt werden:

(a) DIN 18451 Punkt 3.7 Die Gerüste sind in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen.

(b) DIN 18451 Punkt 3.7 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung übernimmt der Kunde die Obhutspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Gerüste, insbesondere für nicht montierte

Einzelteile, die durch den Kunden abgebaut wurden.

(c) DIN 18451 Punkt 3.7 Sofern während der Gebrauchsüberlassung Veränderungen an diesem Zustand auftreten, haben wir den vertragsmäßigen Zustand auf Aufforderung durch den Kunden in Textform wiederherzustellen.

(d) DIN 18451 Punkt 3.7 Soweit die Wiederherstellung aus den Gründen erfolgt, die wir nicht zu vertreten haben, hat der Kunde die gesamten Kosten und Mehraufwand zu übernehmen.

(e) DIN 18451 Punkt 4.3.23 Reinigung und Abräumen der Gerüste von grober Verschmutzung, Abfällen und Rückständen aller Art ist Aufgabe des Kunden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote stellen insofern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten seitens des Kunden (invitatio ad offerendum) dar. Vertragsabschlüsse (Aufträge) bedürfen daher zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung in Textform. Der Vertrag kommt hierbei spätestens mit der Lieferung des Gerüsts bzw. mit Beginn der Durchführung unserer Leistung zustande.

(2) Unwesentliche oder handelsübliche Abweichungen von der Beschreibung des Angebots gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten sowie auf der Internetseite, etc. enthaltenen Angaben über Leistung, Maße, Gewichte, Preise, Lieferumfang und dergleichen sind ausschließlich dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise bemessen sich nach der Größe und Aufwand der Gerüsterstellung in Euro. Festpreise sowie Rabatte bedürfen der gesonderten vertraglichen Fixierung. Alle Preise gelten inklusive der aktuell gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Unternehmern nennen wir Angebotspreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Schutz- und Fanggerüste, sowie eventuell erforderliche Rüstungen auf und in Dächern für z. B. Erker, Schornsteine, Rückseiten von Giebeln, werden immer gesondert aufgeführt und nach VOB/C gesondert abgerechnet.

(3) Die Preise verstehen sich für die komplette Gerüstherstellung, einschließlich Auf- und Abrüsten der Gerüstmaterialien, für eine Vorhaltezeit bis zu 6 Wochen = 42 Tage. Für die darüberhinausgehende Mietzeit ist je angefangene Woche ein weiterer Mietzins von 5 % des vereinbarten Netto-Gesamtpreises zu zahlen, insoweit kein anderer Betrag zwischen den Parteien vereinbart wird.

(4) Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Arbeiten bzw. nach Rechnungseingang in bar oder per Banküberweisung auf unser Geschäftskonto zu tätigen, insoweit im Auftrag kein anderes Zahlungsziel ausgewiesen wird. Bei umfangreicheren Arbeiten behalten wir uns vor Abschlagszahlungen je nach erbrachter Leistung abzurechnen. Diese Zahlungen sind ebenfalls jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(5) Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles gerät der Kunde unverzüglich in Verzug. Des Weiteren sind wir durch einen Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, alle weiteren noch zu verrichtenden Arbeiten an diesem Objekt oder allen anderen in Verbindung mit dem Kunden bestehenden Projekte einzustellen.

(6) Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(7) Wir sind berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Kunden zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Kunden wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Kunden bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

§ 4 Zusatzleistungen

(1) Unsere Angebote und die Auftragsannahme gehen, soweit nicht vom Kunden bei Anforderung des Angebotes darauf hingewiesen und im Angebot und Auftrag besonders aufgeführt wurde davon aus, dass die Gerüsterstellung ohne erschwerende Umstände möglich ist. Folgende erschwerende Umstände werden beispielsweise als Zusatzleistungen gesondert berechnet:

(a) Sämtliche Gebühren, Genehmigungs- und Bearbeitungskosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, fremden Grundstücken sowie polizeiliche An- und Abmeldungen.

(b) Errichtung von Schutzgerüsten zur Sicherung des privaten und öffentlichen Verkehrs.

(c) Nachträgliche Änderungen des Gerüsts oder seiner Verankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden, auch Umhängen der Gerüstverankerung auf andere Verankerungspunkte und Herstellen von Überbrückungen.

(d) Reinigung der Gerüste von grober Verschmutzung. Es werden hierfür Stundenlohnzuschläge angerechnet, falls diese Arbeit der Gerüstbenutzer nicht vorgenommen hat.

(e) Aufstellen statischer Berechnung für den Nachweis der Standfestigkeit der Gerüste so-wie Anfertigen von Zeichnungen jeder Art.

(f) Sämtliche Gebühren für Gerüstabnahmen, z. B. Prüffingenieurgebühren, ebenfalls sämtliche Gebühren für die Prüfung statischer Berechnungen, auch für den Fall, dass die Lieferung statischer Berechnungen vereinbart wurde.

(g) Unzugängliche Zufahrtsmöglichkeiten zur Montagestelle. Die Gerüstflächen müssen mit LKW angefahren werden können, bei größeren Gerüstflächen muss mindestens alle 50 m per LKW eine Zufahrt bis an die Gerüste heran möglich sein.

(h) Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden, insbesondere für fallendes, unebenes oder nicht verdichtetes Gelände.

(i) Beleuchtung der Gerüste zur Sicherung des öffentlichen und privaten Verkehrs während der Vorhaltezeit.

(j) Das Anbringen und Vorhalten von Aufzügen, die der Baustoffbeförderung dienen.

(k) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Bauzäunen und Laufstegen mit Überdachung sowie Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung von öffentlichem und privatem Verkehr.

(l) Sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum Herrichten des Untergrundes über Gebäudeteilen, auf denen Gerüste errichtet werden. Aufmaß und Abrechnung nach VOB DIN 18451.

(m) Bei Abrechnung nach Quadratmetern wird nach der neusten Fassung der VOB/C abgegolten.

(n) Bei Gerüstbauten die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstungen und Teilabrüstungen wird die Gebrauchsüberlassung für jede Baustufe gesondert berechnet.

(o) Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher, als die Benutzung des Gerüsts oder einzelner Teile davon tatsächlich möglich wird und nicht später, als der Besteller das Gerüst oder einzelne Teile davon tatsächlich

benutzt. Sonn- und Feiertage sowie Schlechtwettertage gelten als vollwertige Tage der Vorhaltdauer.

§ 5 Lieferzeit

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Textform.

(2) Der Beginn der vertraglich vereinbarten Lieferzeit setzt hierbei stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Behinderungen oder Störungen, die durch Einfluss höherer Gewalt entstehen, haben wir nicht zu verantworten. Die Lieferung ist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

(4) Kommt der Kunde mit der Annahme der Lieferung in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns hierdurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

(5) Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, solange diese für den Kunden zumutbar sind.

§ 6 Pflichten des Kunden

(1) Gerüste dürfen nur für die im Angebot bzw. Auftrag festgelegten Zwecke benutzt werden. Bauliche Veränderungen am Material, an den Verankerungen oder das Anbringen von Schutznetzen etc. dürfen nur durch unsere Mitarbeiter vorgenommen werden. Der Kunde nimmt das Gerüst während der Vorhaltezeit in seine Obhut und ist für pflegliche Behandlung, Erhaltung und ordnungsgemäße Benutzung des Gerüsts verantwortlich.

(2) Die Genehmigungen zur Sondernutzung öffentlichen Grundes sowie fremder Grundstücke und Gebäude sind vom Kunden vor Aufstellung des Gerüsts einzuholen. Mögliche Gebühren trägt der Kunde. Ist zum Aufstellen des Gerüsts eine Anmeldung oder die Erlaubnis einer behördlichen Stelle oder die Einwilligung eines benachbarten

Grundbesitzers erforderlich, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese Voraussetzungen vor Montagebeginn ordnungsgemäß erfüllt sind.

(3) Der Kunde verpflichtet sich zur Quittierung der von uns aufgestellten Protokolle, z. B. über vorgenommene Verankerungszahl, Anzahl Leiteraufgänge u. dergl. Sind die Anzahl und der Zustand der Verankerungen und der Gerüste abweichend vom quittierten Zustand, so haftet der Kunde für die Folgen hieraus und entbindet uns von jeglicher Haftung.

(4) Die Gerüstbeleuchtung hat der Kunde zu übernehmen. Erfolgt durch uns auf Wunsch des Kunden die Beleuchtung und Absicherung des Gerüsts, verbleibt die Verkehrssicherungspflicht beim Kunden.

(5) Der Kunde wird unsererseits über die Art und den Umfang des Gerüsts und die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften für Bauarbeiten (Verwendungsanleitung, Gefährdungsbeurteilung, etc.) informiert. Der Kunde ist verpflichtet, die auf dem Gerüst arbeitenden Handwerker entsprechend der unsererseits erteilten Informationen zu informieren.

(6) Unseren Mitarbeitern muss zu den vereinbarten oder üblichen Arbeitszeiten freier Zugang zum Leistungsort verschafft werden. Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und werden gesondert je nach Zeitaufwand berechnet. Das gleiche gilt für etwaige erforderliche Räumungsarbeiten zur Vorbereitung der eigentlich beauftragten Arbeiten.

(7) Wird ein Gerüst infolge höherer Gewalt (z. B. Feuer, Gebäudeeinsturz, Sturm ab Windstärke 6 und dergleichen) beschädigt, ist vom Kunden der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten, einschließlich Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (Instandsetzung von Planen und Netzen etc.). Der Kunde tritt schon jetzt insoweit seine Ansprüche gegen die von ihm abzuschließende Bauwesenversicherung an uns ab.

(8) Angefallene Zeit zur Korrektur von fehlerhaftem Gerüst, welches aufgrund von Fehlinformationen von Seiten des Kunden entstanden ist, werden dem Kunden berechnet.

(9) Wir sind berechtigt, das Gerüst unentgeltlich zur Werbung für uns zu benutzen. Die Gerüste dürfen nur nach unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte weitervermietet werden. Reklameschilder dürfen nur mit unserer besonderen Genehmigung an den Gerüsten angebracht werden. Eine bau- oder sicherheitspolizeiliche Haftung wird jedoch nicht übernommen.

(10) Während des Auf-, Ab- und Umrüstens hat jede andere Beschäftigung an der betreffenden Stelle zu ruhen.

(11) Der Gerüstabbau darf nur von uns vorgenommen werden. Eigenmächtige Ab- und Umrüstungen sind nicht statthaft.

(12) Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteter Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung.

§ 7 Freigabe / Freimeldefrist

(1) Die Freigabe zum Gerüstabbau hat in Textform zu erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen müssen vom Kunden unverzüglich in Textform bestätigt werden. Die Gebrauchsüberlassung endet frühestens 3 Werktage nach Eingang der Freigabe in Textform bei uns. Können freigemeldete Gerüste aus irgendwelchen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht innerhalb von 3 Werktagen ab- oder umgebaut werden, so verlängert sich die Gebrauchsüberlassung bis zur Erfüllung der zum ordnungsgemäßen Ab- oder Umbau erforderlichen Voraussetzungen, max. jedoch für 3 weitere Werk-tage.

(2) Kann aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, das Gerüst nach Ablauf der Freimeldefrist oder zum frei gemeldeten Termin nicht abgebaut werden, trägt der Kunde die dadurch entstehenden, zusätzlichen Kosten, wie z. B. An- und Abfahrtszeiten des entsprechenden Einsatzes.

§ 8 Rückgabe

(1) Der Kunde hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Gebrauchsüberlassung vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Ist das Gerüst zum vorgegebenen Abbautermin nicht besenrein, sind wir berechtigt den Abbau abzulehnen oder eine kostenpflichtige Reinigung durchzuführen.

§ 9 Haftungsbegrenzung

(1) Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die Verantwortung für die einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach den Angaben des Kunden. Er hat uns alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Hinweise zu geben.

(2) Der Kunde hat für alle während der Gebrauchsüberlassung eingetretenen Schäden und Verluste

an Gerüstmaterial aufzukommen, die ihm bzw. seinem Nachunternehmen zur Last fallen oder durch Verletzung der Sorgfaltspflicht entstanden sind. Für Schäden an eingerüsteten Flächen oder in unmittelbarer Nähe, die durch unbefugte Personen entstehen, haftet der Kunde.

(3) Wir haften im Rahmen des Auftrags für alle Schäden des Kunden, die wir oder unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

(4) Wir schließen die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern

a) dies keine Garantien oder vertragswesentlichen Pflichten betrifft, d.h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf,

b) es nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geht und

c) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleiben.

(5) Für Werbeanlagen, Lichtreklamen und Neonröhren, für Antennen sowie für Schäden an und auf Dächern sowie in Rasen-, Garten- und Parkanlagen wird keine Haftung übernommen, wenn dort Gerüste aufgestellt werden müssen. Ebenso wird für alle Beschädigungen, die beim Anbringen von Verankerungen entstehen, keinerlei Haftung übernommen. Vorgenanntes gilt nicht für den Fall, dass die Beschädigungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(6) Bei leichter Fahrlässigkeit wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Vertragstypisch sind die Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Falle leichter Fahrlässigkeit besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. In allen anderen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(7) Der Kunde stellt uns von jeglichen Ansprüchen frei, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung ihrer Rechte oder wegen Rechtsverstößen auf Grund der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen geltend machen. Der Kunde übernimmt

diesbezüglich auch unsere Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Wittlich ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten unter Einschluss von personenbezogenen Daten zu, soweit sie im Rahmen der Zweckbestimmung der Leistungserbringung erfolgt. Im Übrigen wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Wir behalten uns das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ohne Nennung von Gründen zu ändern. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wir dem Kunden schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitteilen. Widerspricht der Kunde solchen Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen wird der Kunde gesondert hingewiesen.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln versuchen, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die der unwirksamen Klausel ihrem Sinn nach am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

Copyright 2023 by Firma Zimmer Gerüstbau, Inhaber Markus Zimmer

Stand: 02.01.2023